

A N F R A G E von Beat Bloch (CSP, Zürich), Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Abberufungsrecht bei öffentlich-rechtlichen Anstalten

Bei vielen Leitungs- und Aufsichtsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten ist der Kantonsrat Wahlbehörde oder zuständig für die Genehmigung der Wahl. Ein Abberufungsrecht kennt der Kanton Zürich jedoch nur punktuell (so beim Spitalrat des Universitätsspitals Zürich und beim Spitalrat des Kantonsspitals Winterthur).

Dem Kantonsrat steht dieses Recht, jedenfalls nach kursorischer Durchsicht der kantonalen Gesetzgebung, nirgends zu. Selbst bei gravierenden Fehlern der gewählten Personen oder des ganzen Organs ist es dem Parlament somit verwehrt, eine Abberufung bzw. Abwahl vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei welchen Leitungs- und Aufsichtsorganen öffentlich-rechtlicher Anstalten kennt die Gesetzgebung im Kanton Zürich ein Abberufungsrecht, bei welchen nicht?
2. Wem steht das jeweilige Abberufungsrecht zu?
3. Nach welchem bzw. welchen Verfahren?
4. Welches sind Gründe, die nach heutigem Recht zu einer Abberufung führen können?
5. Wo sieht der Regierungsrat die Gründe dafür, dass bei einzelnen Instituten ein Abberufungsrecht besteht, bei anderen jedoch nicht?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat generell zum Institut des Abberufungsrechtes?

Beat Bloch
Esther Hildebrand
Ralf Margreiter